

# **Satzung der Gesellschaft homöopathischer Ärzte in Sachsen e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Gesellschaft homöopathischer Ärzte in Sachsen e. V.
- (2) Er ist als Landesverband Sachsen Mitglied im Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte e. V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer VR 923, im Weiteren als DZVhÄ bezeichnet). Ihm wird das Logo des DZVhÄ zur Benutzung zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Der Verein ist unter der Nummer VR 2017 in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein ist ein ärztlicher Berufsverband.
- (2) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der homöopathischen Ärzte in der Ärzteschaft, der Politik, der Wirtschaft sowie an den Hochschulen.

## **§ 3 Aufgaben und Ziele**

Zur Verwirklichung des in § 2 Absatz 2 benannten Zweckes setzt sich der Verein folgende Ziele:

- (1) Die Interessen der homöopathischen Ärzte in der Ärzteschaft, Politik, Wirtschaft, den Hochschulen und der Bevölkerung regional zu vertreten und zu wahren sowie die öffentliche Information über Art und Weise der Homöopathie.
- (2) Mitglieder zu gewinnen.
- (3) Homöopathische Lehr-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen regional durchzuführen, ihre Qualität zu überwachen und die Qualitätssicherung voranzutreiben
  - für Humanmediziner, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker
  - für Studenten medizinischer Studiengänge
  - für Hebammen.

Homöopathie ist eine ärztliche Therapieform mit Einzelarzneien, welche am Menschen geprüft sind und in der Regel in potenziierter Form nach dem Ähnlichkeitsprinzip verordnet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein kann werden, wer Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützt und eine fördernde Einstellung zur Homöopathie hat.  
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:
  - ordentliche Mitglieder
  - außerordentliche Mitglieder
    - fördernde Mitglieder
    - Ehrenmitglieder
    - ruhende Mitglieder
- (3) In diesem Sinne kann Mitglied werden:
  - als ordentliches Mitglied alle approbierten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte jeglicher Nationalität, die die Voraussetzungen für die Erlangung der Zusatzbezeichnung Homöopathie oder das Homöopathiediplom des DZVhÄ erfüllen oder sich in Ausbildung zur Zusatzbezeichnung Homöopathie/Homöopathiediplom befinden, eine fördernde Einstellung zur Homöopathie haben und die homöopathische Heilweise anwenden. Sie haben alle Rechte, insbesondere aktives und passives Wahlrecht.

- förderndes Mitglied des Vereins können werden:
  - a) Apotheker
  - b) natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes, jeweils mit fördernder Einstellung zur Homöopathie.
 Für fördernde Mitglieder besteht weder aktives noch passives Wahlrecht jedoch ein Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung.
- Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, insbesondere aktives und passives Wahlrecht und genießen Beitragsfreiheit. Sie werden durch den LV im Ehrenbuch des DZVhÄ eingetragen.
- Eine ruhende Mitgliedschaft ist auf Antrag für maximal 2 Kalenderjahre möglich, muss schriftlich beantragt und begründet werden und gilt ab dem nächsten Kalenderjahr. Sie beinhaltet den Bezug aller vereinsinternen Nachrichten. Es bestehen keine weiteren Mitgliedsrechte. Eine Beitragspflicht besteht nach § 5 Absatz 4.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, dieser stimmt über den Antrag ab. In unklaren Fällen kann ein Vorstellungsgespräch verlangt werden, um die Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins sicher zu stellen. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Antrag ablehnen. Bei Einspruch gegen die Ablehnung innerhalb von 4 Wochen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (MV). Der Bewerber muss die Satzung schriftlich anerkennen und die erforderlichen Zeugnisse vorlegen. Die Aufnahme erfolgt durch die Bestätigung des Vorstandes und die Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.
- (5) Das Ausschlussverfahren wird im § 7 geregelt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der MV.
- (3) Veränderungen des Mitgliedsstatus, des Wohnortes und des beruflichen Status sind unverzüglich schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) Es besteht eine Beitragspflicht. Über die Beitragshöhe für den LV entscheidet die MV. Durch die Mitgliedschaft des Vereins im DZVhÄ ist ein Beitragsanteil an diesen abzuführen, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung des DZVhÄ beschlossen wird. Im Gesamtbeitrag ist das Entgelt für den Bezug der Mitgliederzeitschrift enthalten.
- (5) In Ausnahmefällen besteht auf begründeten Antrag mit entsprechenden Nachweisen die Möglichkeit zur Beitragsermäßigung. Darüber entscheidet der Vorstand. Beitragsermäßigung auf Antrag berührt die ordentliche Mitgliedschaft nicht.
- (6) Die Beitragsstruktur soll Tarife enthalten für: ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Studenten, Rentner/Pensionäre, ruhende Mitgliedschaft.

#### **§ 6 Qualifizierung**

- (1) Die im DZVhÄ gemeinsam entwickelten Standards zur Qualitätssicherung werden umgesetzt.
- (2) Abgeschlossene homöopathische Qualifizierungen nach diesen Standards sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und werden im Mitgliederverzeichnis kenntlich gemacht. Sie dienen der Qualitätssicherung der Homöopathie.
- (3) Weiterbildungsberechtigte Mitglieder sind gesondert im Mitgliederverzeichnis auszuweisen.
- (4) Vertragsärztliche Tätigkeit bzw. private Niederlassung sind im Mitgliederverzeichnis auszuweisen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Kündigung bis zum 30.9. zum Ende des lfd. Jahres,
  - durch Tod,
  - bei Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnungen über mindestens 2 Jahre, im 2. Jahr nichtbezahlten Mitgliedsbeitrages erlischt der Anspruch auf Erhalt der Mitgliederzeitschrift.
  - durch sofortigen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei einem Verstoß gegen die ärztliche Berufsordnung sowie gegen die Vereinszwecke laut § 2 gegeben. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Widerspruchsrecht binnen 4 Wochen. In diesem Fall entscheidet die nächste MV mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (2) Die Kündigung oder der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht, aufgelaufene finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Kassenprüfer
- die Mitgliederversammlung (MV)
- die Delegierten für den DZVhÄ

Bei Bedarf können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 9 Der Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 oder 5 Mitgliedern; davon mindestens dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Bei Bedarf können Beisitzer gewählt werden.
- (2) Den Vorstand i. S. des § 26 II BGB bilden der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem zweiten Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Der Vorstand wird von der MV mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung und auf Antrag in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (4) Eine Wahlperiode umfasst vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Tritt der Vorstand mehrheitlich zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied mit der Führung der Geschäfte bis zur nächsten MV beauftragen. Auf dieser erfolgt die Nachwahl. Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Bei Bedarf gibt er sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Beschlüsse der MV sowie der Delegiertenversammlung des DZVhÄ durch. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Mittel des Vereins. Ihm obliegt die Betreuung der Mitglieder. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand beruft und leitet die MV.
- (6) Ein Antrag auf Abwahl des Vorstandes muss mindestens 6 Wochen vor der Einladung zur MV vorliegen, damit dieser darin veröffentlicht werden kann.

### **§ 10 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer werden von der MV gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Sie prüfen rechtzeitig vor der MV Akten, Bücher (ggf. digital) und die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten darüber der MV.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, in alle zugehörigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und an Vorstandssitzungen auf Wunsch teilzunehmen.
- (4) Sie legen auf der MV ihren Prüfbericht vor. Ansonsten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die MV ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen und wird von ihm oder einem von ihm bestimmten Mitglied geleitet.
- (2) Die Einladung muss schriftlich mindestens 4 Wochen zuvor ergehen.
- (3) Eine Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und mit der Einladung verschickt. Sie kann auf der MV mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (4) Auf der MV muss der Arbeits-, Verwaltungs- und Kassenbericht des Vorstandes vorgelegt und entgegengenommen werden. Danach kann der Vorstand entlastet werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist.
- (6) Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vorlage eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (8) Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (9) Die MV wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für 4 Jahre.
- (10) Es ist ein Protokoll zu erstellen. Es wird vom Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung angenommen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Protokolle erhalten und für das aktuellste Protokoll Widerspruch bis zur nächsten MV einlegen. Liegt ein Widerspruch vor, muss über das Protokoll auf der nächsten MV abgestimmt werden.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder oder zweier Vorstandsmitglieder einzuberufen.

### **§ 12 Delegierte für den DZVhÄ**

- (1) Die Anzahl der Delegierten entspricht den Vorgaben der DZVhÄ-Satzung.
- (2) Sie nehmen an den Delegiertenversammlungen des DZVhÄ teil.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer MV.
- (2) Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung muss spätestens 4 Wochen vor der MV allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer MV.
- (2) Die Absicht zur Auflösung muss mindestens 3 Monate vor der MV allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist auf der MV am 14. April 2018 in Meissen beschlossen worden und in Kraft getreten.

Anerkennung durch das neue Mitglied:

Wenn ich nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen widerspreche, habe ich die Satzung anerkannt.